



## RICHTLINIEN

### für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe der Stadtgemeinde Perg

#### Wer wird gefördert?

1. Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagensätze für das jeweilige Kalenderjahr nicht übersteigt.  
Ausgenommen sind Personen in einer öffentlichen Einrichtung, die rund um die Uhr betreut werden und Personen im laufenden Asylverfahren, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen einer Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen.
2. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden; bei einem gemeinsamen Haushalt von Geschwistern jeweils diese Grenze.
3. **Zum Einkommen zählen** alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, Witwen-/Waisen-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalisierten Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten - jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigten Aufwendungen, Zusatzrente (z.B. Waisenrente) und gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenpension), Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten. Bei freien Dienstnehmer/innen und neuen Selbstständigen, die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte, abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.
4. **Nicht zum Einkommen** zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages (bei Minderjährigen), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen des jeweilig geltenden Freibetrages, eine Grundrente nach Kriegsopferversorgungsgesetz/Opferfürsorgegesetz, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenpension bei Minderjährigen), Zuschüssen im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG), Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld, Spesenersätze, Diäten und dgl.

5. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder. Bei getrenntlebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind.
6. Einkommen, die nur 12-mal jährlich bezogen werden, wie beispielsweise alle auf Tagsätzen beruhenden Einkommensarten, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (= monatliches Einkommen mal 12 dividiert durch 14). Bei monatlich schwankendem Einkommen bzw. Einkommen von verschiedenen Stellen ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs (vorliegenden) Monate vom Jahr der Antragstellung heranzuziehen. Bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Österreich wird das entsprechende Einkommen auf die Zahl der Aufenthaltsmonate in Österreich umgerechnet.
7. Als Unterhaltsberechtigte (Kinder) sind in aller Regel Personen anzusehen, für die Familienbeihilfe bezogen wird bzw. die Anspruch auf Familienbeihilfe haben (Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel Studenten mit Selbsterhalterstipendium).
8. Bei Selbständigen erfolgt eine Beurteilung ihrer sozialen Bedürftigkeit nach der Art ihrer Lebensführung. Ist eine solche Beurteilung nicht möglich, erfolgt die Einkommensermittlung nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Wie wird gefördert?**

Gewährung der Weihnachtsbeihilfe in Höhe von Euro 60,- in Form von PERG-Gutscheinen pro Person im Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt.

*Aufgrund von den Teuerungsmaßnahmen wird im Jahr 2023 eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von Euro 100,- in Form von PERG-Gutscheinen pro Person im Haushalt gewährt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt.*

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Antragstellung im jeweiligen Kalenderjahr in der Zeit von 01.11. bis 30.11.
- Nachweis des Haushaltseinkommens der letzten 6 Monate (Mai-Oktober)
- Hauptwohnsitz in Perg

Der Bürgermeister:

LAbg. Anton Froschauer

Gemeinderat  
genehmigt am 18.7.23

Perg, am 05.06.2023

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten, Integration und Inklusion am 05.06.2023 beschlossen.